

STUDIEN UND FORSCHUNGEN AUS DEM
NIEDERÖSTERREICHISCHEN INSTITUT FÜR LANDESKUNDE

Herausgegeben von Elisabeth Loinig und Roman Zehetmayer

Band 76

**Vererben und Erben
Adelige, städtisch-bürgerliche
und bäuerliche Kontexte**

Herausgegeben von Margareth Lanzinger

Verlag NÖ Institut für Landeskunde
St. Pölten 2021

Einband:
Niederösterreichisches Landesarchiv, Kreisgericht Wr. Neustadt 096 / K. 1704,
Testament des Ulrich Schredl, 1785, fol. 2.

Medieninhaber (Verleger und Herausgeber):
NÖ Institut für Landeskunde
A-3109 St. Pölten, Kulturbezirk 4

Verlagsleitung: Elisabeth Loinig

Redaktion und Lektorat: Tobias E. Hämmerle, Nikolaus Wagner

Land Niederösterreich
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht
Abteilung NÖ Landesarchiv und NÖ Landesbibliothek
NÖ Institut für Landeskunde
www.noel.gv.at/landeskunde

Hersteller:
Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H.
A-3580 Horn, Wiener Straße 80

© NÖ Institut für Landeskunde, St. Pölten
ISBN 978-3-903127-36-4
DOI doi.org/10.52035/noil.2021.stuf76

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Rundfunk- oder Fernseh- sendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten. Nach Ablauf des der Veröffentlichung im Druck folgenden Kalenderjahres wird dieses Werk als Open- Access-Publikation zur Verfügung stehen. Der Text inklusive der Grafiken und Tabellen unterliegt der Creative-Commons-Lizenz BY International 4.0 („Namensnennung“), die unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> einzusehen ist. Jede andere als die durch diese Lizenz gewährte Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verlages. Aus- genommen vom Anwendungsbereich dieser Lizenz sind Abbildungen. Die Inhaberinnen und Inhaber der Rechte sind in der Bildunterschrift genannt und diese Rechte werden auch in der elektronischen Veröffentlichung maßgeblich bleiben.

Wiener Neustädter Bürgertestamente. Testierpraktiken und Vermögenstransfers im 18. Jahrhundert

Von *Erik Gornik*

Abstract: Testamente werden in den Geschichtswissenschaften seit langem als etablierte Quellengattung insbesondere zur Beantwortung sozialhistorischer Fragestellungen genutzt. Einem solchen Zugang folgend werden im Beitrag sechs Testamente aus dem 18. Jahrhundert untersucht, die überwiegend von gewerbetreibenden Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Wiener Neustadt stammen. Die exemplarische Analyse dieser Quellen kann Aufschluss über die Vermögenssituation und über soziale Logiken in der Wiener Neustädter Bürgerschaft jener Zeit geben. Fragen nach der Art der Vermögenstransfers werden mit Testierlogiken in Beziehung gesetzt. Darüber hinaus werden Fragen der Religiosität bzw. Geisteshaltung erörtert. Schließlich wird auch danach gefragt, welche Kontinuitäten und Veränderungen sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts im Testierverhalten der Wiener Neustädter Bürgerinnen und Bürger herauslesen lassen.

Testamentary Practices and Wealth Transfers of Burgher Craftsmen in Eighteenth-Century Wiener Neustadt.

Last wills have long been used as established sources in history, especially in social history. Following such an approach, this article examines six wills from the eighteenth century, most of them were made by burgher craftsmen and women of this social milieu in the Lower Austrian town of Wiener Neustadt. The exemplarily analysis of these sources provides valuable insights into the wealth situation and social logics among the Wiener Neustadt artisan milieu of that time. Questions about the modes of wealth transfers are related to testamentary logics. In addition, questions of religiosity or mindset will be discussed. Finally, the article also examines continuities and changes that can be identified in the testamentary practice of the burgher craftsmen of Wiener Neustadt over the course of the eighteenth century.

Keywords: town, last wills, wealth, social logics, legacies

Einleitung

Etwa ab den späten 1970er Jahren begann sich in der Geschichtswissenschaft das sozialgeschichtliche Erkenntnisinteresse auszuweiten. Nicht mehr die Makroperspektive übergreifender Strukturen stand im Vordergrund, sondern Handlungs- und Erfahrungszusammenhänge und damit auch Alltagswirklichkeiten und Alltagserfahrungen historischer Personen.¹ Darüber hinaus gelangte man zur Erkenntnis, dass das „Fremde“ nicht länger eine Kategorie sein sollte, die man – in eurozentristischer Denkweise – weit entfernt lebenden Völkern und Gesellschaften zuschrieb, sondern dass im Grunde die eigene Vergangenheit ebenso als fremd zu betrachten sei. Im Zuge dessen stellte sich eine zentrale Frage, nämlich ob durch die Analyse und Interpretation von Texten die subjektive Erfahrung historischer Akteurinnen und Akteure überhaupt zugänglich und ob deren sozialer Kontext überhaupt durch Texte zu erschließen ist.² Ute Frevert spricht beispielsweise davon, dass sich Gefühle aus dem „arkanen Inneren“ historischer Akteure „in Gesten, Tönen, Mimik und Worten“ manifestieren.³ Hinsichtlich deren Rekonstruktion scheint die Praxis des Erbens und Vererbens sehr aufschlussreich zu sein, ist dies doch seit langem ein grundsätzlicher Modus, Zugang zu Vermögen zu steuern. Vermögen ist letztendlich ein entscheidender Existenz- und Gestaltungsfaktor von Menschen und Gesellschaften.⁴

Erben als wesentliche Form der Vermögensübertragung besitzt unter anderem zwei Implikationen: Einerseits weist es eine milieukonstituierende Wirkung auf, andererseits formt es innerfamiliäre und gesellschaftliche Machtverhältnisse.⁵ Darüber hinaus ist jede Form der Übertragung von Besitz und Eigentum eng mit der Wirtschaftsweise und den demographischen Verhältnissen von städtischen und ländlichen Räumen verknüpft.⁶ Damit kann die Analyse erbbedingter Formen von Vermögensübertragungen fruchtbare Erkenntnisse zu historischen Akteurinnen und Akteuren sowie auch zu historischen Gesellschaften ergeben.

¹ Vgl. Hans MEDICK u. David SABEAN, Emotionen und materielle Interessen in Familie und Verwandtschaft. Überlegungen zu neuen Wegen und Bereichen einer historischen und sozialanthropologischen Familienforschung. In: Hans MEDICK u. David SABEAN (Hrsg.), Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung (Göttingen 1984) 27–54, hier 12.

² Ebd., 13.

³ Ute FREVERT, Was haben Gefühle in der Geschichte zu suchen? In: Geschichte und Gesellschaft 33/2 (2009) 183–208, hier 192.

⁴ Vgl. u. a. Jens BECKERT, Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts (Frankfurt am Main u. a. 2004).

⁵ Vgl. Margareth LANZINGER, Vererbung: Soziale und rechtliche, materielle und symbolische Aspekte. In: Joachim EIBACH u. Inken SCHMIDT-VOGES (Hrsg.), Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch (Berlin, Boston 2015) 319–336, hier 319.

⁶ Vgl. Martine SEGALÉN, „Sein Teil haben“. Geschwisterbeziehungen in einem egalitären Vererbungssystem. In: MEDICK u. SABEAN, Emotionen und materielle Interessen (wie Anm. 1) 181–198, hier 181.

Neben anderen Materialien sind vor allem Testamente als prominente Belege des Erbwesens zu nennen. Testamente sind für sozialhistorische Untersuchungen besonders geeignet, da sie zu den wenigen Quellensorten gehören, in denen grundsätzlich jede und jeder ihre und seine Sichtweisen über sich und die Welt offenbaren konnte. Sie erlauben Rückschlüsse auf Vermögenswerte, die Geisteshaltung der Testatorinnen und Testatoren, auf gesellschaftliche Standards und persönliche Ausprägungen der religiösen Weltbetrachtung und über die getroffenen Vermögenszuteilungen auch auf Familienverhältnisse und das nahe soziale Umfeld.⁷ Die Erblasserinnen und Erblasser sind einwandfrei identifizierbare Personen und stammen aus ganz unterschiedlichen gesellschaftlichen Schichten.⁸ Freilich muss bei der Analyse derartiger Quellen immer zuerst Bedacht darauf genommen werden, wie ein Quellenbestand, der die Grundlage einer Untersuchung bildet, entstanden ist bzw. ob und was eventuell nicht überliefert ist: wenn man beispielsweise bei gezielten Skartierungen die Testamente gesellschaftlich höhergestellter Persönlichkeiten aufbewahrte und Materialien anderer Personen ausgesondert hat.⁹ Dabei ist auch zu bedenken, dass Testamente grundsätzlich nur von jenen Personen angefertigt wurden, die zu transferierendes Vermögen besaßen. Mit den Testamenten liegen also Dokumente einer besitzenden Bevölkerungsschicht vor, aber auch jener Teile der Bevölkerung, die unabhängig vom Ausmaß ihres Besitzes ihren letzten Willen erklären wollten.¹⁰

Darüber hinaus sind Überlegungen zum konkreten Entstehungszusammenhang eines Testaments anzustellen. Dazu zählen etwa Fragen nach Krankheit und lebensbedrohlichen Umständen, aber auch nach Schriftlichkeit des letzten Willens. Daran schließt die Frage an, ob die jeweilige Testatorin bzw. der Testator schreiben konnte und ob es sich um ein selbst verfasstes oder ein allographes (fremdhändiges) Testament handelt. Dies lässt etwa Rückschlüsse auf die soziale Stellung oder den Bildungsgrad der testierenden Person zu. In Konsequenz liegt mit dem Testament zwar die sehr persönliche Quelle einer Person vor, doch ist bei allographen Testamenten davon auszugehen, dass diese durch städtische bzw. grundherrschaftliche Schreiber oder Dorfrichter in jene Form übersetzt wurden, die uns überliefert ist. Demnach kann man sich anhand der Analyse eines Testaments, der (emotionalen) Situation und den Beweggründen jener Person, von der es stammt, eben nur nähern.¹¹

⁷ Vgl. Michael PAMMER, Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen (18. Jahrhundert). In: Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ u. Thomas WINKELBAUER (Hrsg.), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch (München 2004) 495–510.

⁸ Vgl. u. a. ebd., 506 f.

⁹ Vgl. ebd., 502 f.

¹⁰ Vgl. ebd., 496. Zum Problem der Repräsentativität, ebd., 507.

¹¹ Vgl. u. a. MEDICK u. SABEAN, Emotionen (wie Anm. 1) 13, 17 f.

Quellen und Fragestellungen

Grundlage dieses Beitrags ist ein Quellenkorpus, das im Niederösterreichischen Landesarchiv überliefert ist. Dabei handelt es sich um einen Faszikel mit insgesamt 180 Testamenten aus dem 18. Jahrhundert, die von Wiener Neustädter Bürgerinnen und Bürgern stammen.¹² Die Ordnung der Archivalien folgt einer auf den Testamenten vermerkten fortlaufenden Nummerierung, jedoch besteht innerhalb dieser mechanischen Ordnung keine chronologische. Deshalb ist zu vermuten, dass die Testamente verschiedener Kanzleien des Magistrates Wiener Neustadt in diesem Faszikel vereinigt und fortlaufend nummeriert wurden. Das geschah möglicherweise in Folge der Reformen nach dem Jahr 1848, als in den österreichischen Erblanden die obrigkeitsherrschaftlichen justiziellen Zuständigkeiten aufgelöst und die Dokumente der Rechtspflege an die neu geschaffenen Kreis- und Bezirksgerichte abgetreten wurden.¹³

Aus diesem Faszikel wurde eine Stichprobe von insgesamt sechs Testamenten genommen: drei Testamente aus den 1730er und drei aus den 1770er Jahren.¹⁴ Da nach bisherigem Erkenntnisstand nur einige wenige Arbeiten zu Wiener Neustädter Testamenten existieren und keine rezenten Untersuchungen zu Wiener Neustädter Testamenten aus dem 18. Jahrhundert vorliegen, soll anhand der ausgewählten Quellen exemplarisch Sinnstiftungen und Logiken von Bürgerinnen und Bürgern Wiener Neustadts jener Zeit herausgefiltert und nachgezeichnet werden.¹⁵ Bei den Testamenten handelt es sich zum überwiegenden Teil um jene von Personen aus dem Kreis der bürgerlichen Handwerker und Gewerbetreibenden. Die Untersuchung dieser Personengruppe scheint lohnend, da sie im 18. Jahrhundert einen Anteil von mehr als einem Drittel an der Gesamtbevölkerung Wiener Neustadts gehabt haben dürfte.¹⁶

Die Analyse dieser Testamente soll Aufschluss darüber geben, wie die Wiener Neustädterinnen und Wiener Neustädter ihr Vermögen in- und außerhalb des Familienverbandes transferierten und welchen Testierlogiken sie dabei folgten.

¹² Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Kreisgericht (KG) Wf. Neustadt 096/K. 1704.

¹³ Vgl. u. a. Helmuth FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (St. Pölten 21998) 255–276; Michael HOCHEDLINGER, Archivarischer Vandalismus? Zur Überlieferungsgeschichte frühneuzeitlicher Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen in Österreich. In: Archivalische Zeitschrift 84/1 (2011) 289–364, hier v. a. 291–293.

¹⁴ Erhalten geblieben sind auch die Kuverts, in denen man die Testamente verschloss. Darauf findet sich das Datum, an dem die Kuverts für das Verlassenschaftsverfahren wieder geöffnet worden sind.

¹⁵ Vgl. u. a. Lucia MAESTRO, Spätmittelalterliche Bürgertestamente in den Wiener Neustädter Ratsbüchern als Quelle zur Alltagsgeschichte (Dipl. Wien 1995); Josef MAYER, Geschichte von Wiener Neustadt, Bd. 2, (Wiener Neustadt 1928) 247 f.; Franz STAUB, Die Bürgertestamente der Wiener-Neustädter Rathsprötokolle. In: Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 29 (1895) 463–531.

¹⁶ Vgl. Gerhard GEISSL, Wiener Neustadt. Handwerk und Industrie im Wandel der Zeit (Wiener Neustadt 2001) 3. Geissl gibt einen Anteil von 30 bis 40 % an, den Handwerker bzw. Gewerbetreibende – Wäagner, Schuster, Nadler usw. – an der Gesamtbevölkerung hatten.

Darüber hinaus werden Fragen der Religiosität bzw. Geisteshaltung erörtert und schließlich Überlegungen angestellt, ob sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts Kontinuitäten und Veränderungen im Testierverhalten der Wiener Neustädter Bürgerinnen und Bürger feststellen lassen.

Zunächst soll kursorisch der rechtliche Hintergrund des Erbens im Niederösterreich des 18. Jahrhunderts erläutert werden. Neben diesen rechtlichen Aspekten werden in diesem Abschnitt auch gemeinsame formale Aspekte aller hier untersuchten Testamente herausgearbeitet. Danach werden die sechs Testamente jeweils inhaltlich vorgestellt, entlang der auf Testierlogiken und Vermögenstransfers gerichteten Fragestellungen analysiert und die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt.

Rechtliche und formale Aspekte

Für das Gebiet der österreichischen Erblande kann bis ins spätere 18. Jahrhundert hinein nicht von einem einheitlichen Erbrecht gesprochen werden.¹⁷ Erben und Vererben folgte meist örtlich oder regional üblichen Normen und Gewohnheiten, bis sich im Verlauf des 18. Jahrhunderts langsam erbrechtliche Bestimmungen durchzusetzen begannen. Von jenen die Gültigkeit erlangten, wäre zuerst die 1720 von Kaiser Karl VI. sanktionierte „Neue Satz- und Ordnung vom Erbrecht außer Testament und andern letzten Willen“ (NSO) zu nennen. Die NSO stand bis zur Einführung des 1786 von Kaiser Joseph II. erlassenen Erbfolgepatents in Kraft.¹⁸

Eine weitere Materie, die beim Vererben ebenfalls Relevanz besitzt, ist das Ehegüterrecht und die Ehegüterpraxis. Durch Ehegüterarrangements wurden Vermögensaufteilungen meist schon lange vor einem etwaigen Testament vorweggenommen, sodass diese zum Zeitpunkt des Todes häufig schon feststanden. In Niederösterreich war es üblich, eheliche Gütergemeinschaften zu vereinbaren.¹⁹ So wurde das von der Frau in die Ehe eingebrachte Vermögen (Heiratsgut) und jenes des Mannes (Widerlage) zusammengelegt und beide Ehepartner besaßen gleiche Verfügungsrechte am gemeinsamen Vermögen, was sich auch auf das während der Ehe ererbte und erworbene erstreckte.²⁰ Im Todesfall wurde das Vermögen je nach Familienkonstellation auf die Witwe bzw. den Witwer und die Kinder aufgeteilt.

¹⁷ Vgl. u. a. Hermann ZEITLHOFER, *Besitzwechsel und sozialer Wandel. Lebensläufe und sozioökonomische Entwicklungen im südlichen Böhmerwald 1640–1840 = Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien*, Bd. 36 (Wien, Köln, Weimar 2014) 16.

¹⁸ Vgl. Gunter WESENER, *Geschichte des Erbrechtes in Österreich seit der Rezeption* (Graz u. a. 1957) 108; Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, *Bäuerliche Testamente als Instrument der Generationengerechtigkeit in der niederösterreichischen Stiftsherrschaft Göttweig (18./19. Jahrhundert)*. In: Stefan BRAKENSIEK, Michael STOLLEIS u. Heide WUNDER (Hrsg.), *Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500–1850* (Berlin 2006) 265–280, hier 269.

¹⁹ Vgl. Margareth LANZINGER, *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge in europäischen Rechtsräumen*, Einleitung. In: Margareth LANZINGER, Gunda BARTH-SCALMANI, Ellinor FORSTER u. Gertrude LANGER-OSTRAWSKY, *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich* (Köln, Weimar, Wien 2010) 11–26, hier 17.

²⁰ LANGER-OSTRAWSKY, *Testamente* (wie Anm. 18) 266–270.

Bei kinderlosen Paaren konnten die nächsten Verwandten, aber auch sonstige Personen zum Zug kommen. Diese Regelungen wurden ebenfalls häufig bereits in den Heiratsverträgen festgelegt.²¹ Fast immer erhielt die Witwe oder der Witwer den größten Teil, mindestens aber die Hälfte der Vermögensmasse, während Kinder die andere Hälfte unter sich teilen mussten. Die Testamente verheirateter Personen sind unter diesen Gesichtspunkten zu betrachten.

Hinsichtlich der Formalia ähneln sich die hier untersuchten Testamente. Meist leiten sie mit einer religiösen Formel ein, wie etwa eine Anrufung Gottes. Es folgt ein Absatz mit dem Namen, häufig der Profession und manchmal der Angabe des Grundes, ein Testament zu errichten und die Erklärung voll testierfähig zu sein. Letzteres war für die Gültigkeit des Testaments erforderlich. Daran schließen die inhaltlichen Absätze des Testaments an, wobei der erste Verfügungen zum Begräbnis der jeweiligen Testatorin bzw. des Testators enthält, und zwar Bestattungsort, -art und Konduktklasse.²² Stets ist dies mit der Formel verbunden, dass er oder sie sich angesichts eines vergänglichen irdischen Lebens des Todes bewusst sei, jedoch nicht wisse, wann dieser eintreten würde. Der abschließende Absatz enthält in einigen Fällen ebenfalls Vermögensverfügungen, wie die Einsetzung des Universalerben. Immer ist in diesem letzten Absatz jedoch die Bitte an den Wiener Neustädter Stadtrat enthalten, das Testament anzuerkennen sowie seinen Vollzug im Sinne der Bestimmungen zu gewährleisten und *darwider zuhandeln Niemand zu gestatten*.²³ Meist begegnen einem hier auch Angaben, ob das Testament von den Testatoren eigenhändig, oder – etwa krankheitshalber – von einer anderen Person unterschrieben wurde. Schließlich finden sich die Unterschriften, zumeist mit Siegel bzw. Petschaft,²⁴ der Testatorinnen und Testatoren sowie jeweils zweier Zeugen. Hinsichtlich der Zeugen sei noch erwähnt, dass genauso wie die erbbedingten Gebräuche bzw. erbrechtlichen Normen, auch die Regelungen zur erforderlichen Zeugenanzahl lange nicht einheitlich waren. Diese Zahl folgte ebenfalls häufig ortsüblichen Konventionen und schwankte von zwei bis sieben, bis etwa ab dem

²¹ So finden sich etwa in Heiratsverträgen aus Dürnstein dementsprechende Vereinbarungen, etwa dass im Falle des Todes der Braut *ihren dazumal vorhandenen Kindern, wenn nicht mehr als zwey wären, der dritte Theil, drey und mehreren die Hälfte* zufallen soll. Blieb die Ehe kinderlos, erhielt der Ehemann drei Viertel und die *nächsten Befreunden nur den vierten Theil*. NÖLA, KG Krems 034/10, Heiratsprotokoll Schloss Dürnstein, 1771–1806, fol. 60^v–61, hier 61. In einem anderen Heiratsvertrag heißt es: *Bey ein oder des anderen Theils Absterben solle von dem richtig verbleibenden Vermögen denen vorhanden eheleblichen Kinder 4. und weniger der dritte Theil, 5. und mehrere aber die Hälfte gebühren*. Ebd., fol. 68^v–69, hier 69.

²² Damit wurde Art und Umfang des Trauerzuges festgelegt, was auch dementsprechend unterschiedliche Kosten zur Folge hatte, die in diversen Gebührenordnungen festgelegt waren, vgl. u. a. Anna RAUSCHER, Transformation und Inszenierung des Leichnams. Zur Bearbeitung des toten Körpers in der Bestattungspraxis Wiens (Dipl. Wien 2010) 67 f.

²³ NÖLA, KG Wf. Neustadt 096/K. 1704, Testament Nr. 3, Schlussabschnitt.

²⁴ Zwischen Siegel und Petschaft bestand bis etwa zum 17. Jahrhundert ein Unterschied hinsichtlich des ständischen Rechts und der Verwendung. Während Siegel nur siegelmäßigen Personen vorbehalten waren, konnte ein Petschaft jedermann besitzen. Erstere bedienten sich des Siegels zur Solennisierung von Urkunden und des Petschafts zum Verschließen von Briefen. Vgl. WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 18) 131.

18. Jahrhundert zwei Zeugen als ausreichend angesehen wurden, den letzten Willen eindeutig zu bezeugen.²⁵

Die Testamente

Von den im Folgenden untersuchten sechs Testamenten stammen drei von Männern und drei von Frauen. Fünf Personen waren verheiratet, eine alleinstehend, drei hatten eigene Nachkommen, wobei die Anzahl der Kinder von vier bis neun reicht. Bei zwei Personen finden sich keine näheren Angaben zum Tätigkeitsfeld oder zur Profession. Die restlichen vier stammten aus den handwerklichen Gewerben in Wiener Neustadt: ein Schuhmacher, ein Kotzenmacher,²⁶ die Frau eines Weißgerbers und ein *Chyrurg*.²⁷

Seit dem Mittelalter waren fromme Legate für Testamente charakteristisch. Dabei handelte es sich um karitative und religiöse Vermächtnisse, etwa zugunsten von Kirchen, Ordensgemeinschaften oder Armenhäusern. Diese Zuwendungen bewegten sich in einem Spannungsfeld von Altruismus und Eigennutz. Wenngleich uneigennützig Nächstenliebe und innerliche Frömmigkeit niemals ausgeschlossen werden können, waren karitative und religiöse Vermächtnisse im katholischen Glaubensverständnis bis weit in das 18. Jahrhundert hinein vor allem ein Mittel, um das eigene Seelenheil nach dem Tod zu fördern und lagen demnach im Eigeninteresse der Testatorinnen und Testatoren. Als die drei wirksamsten Maßnahmen dafür wurden Messen, Gebete und Almosen angesehen. Derartige Verfügungen finden sich auch in den hier untersuchten Testamenten.²⁸ Dabei fällt in diesen Testamenten das Bestreben auf, die frommen Vermächtnisse so breit als möglich zu streuen und Messen bei verschiedenen Ordensgemeinschaften lesen zu lassen. Das geschah vermutlich um sicherzustellen, dass die gewünschte Anzahl dieser Seelenmessen auch wirklich gelesen, zugleich aber auch alle prominenten in Wiener Neustadt bestehenden kirchlichen Vereinigungen der Konvention entsprechend bedacht wurden. So scheint in den Testamenten eine Reihe von Ordensgemeinschaften, Bruderschaften und kirchlichen Institutionen auf: Franziskaner-, Kapuziner-, Karmeliter-, Pauliner- und Zisterzienserorden, die Corpus Christi Bruderschaft, die Sebastiani Bruderschaft, die Bruderschaft von der Todesangst Christi und darüber hinaus das Neukloster und die Domkirche Wiener Neustadt.²⁹

²⁵ Vgl. WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 18) 132–134.

²⁶ Der Kotzen war ein grober Wollstoff, vgl. Jacob u. Wilhelm GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 5 (Leipzig 1873) 1901 f.

²⁷ Die Profession der *Chyrurgen* umfasste Personen, die heilkundlich tätig, aber keine akademisch ausgebildeten Ärzte waren (Bader, Scherer u. dgl.), vgl. Werner E. GERABEK, Bernhard D. HAAGE, Gundolf KEIL u. Wolfgang WEGENER (Hrsg.), Enzyklopädie Medizingeschichte, Bd. 2 (Berlin u. a. 2007) 531 f.

²⁸ Vgl. Michael PAMMER, Altruismus, Familie, Religion: Testamente um 1800. In: Beiträge zur Rechtsgeschichte 1 (2010) 148–161, hier 159.

²⁹ Zu Kirche und Ordensgemeinschaften in Wiener Neustadt vgl. MAYER, Wiener Neustadt (wie Anm. 15) 275–285.

Theresia Hamerstolckhin – verschaffe zu Trost meiner armen Seelen ...

Theresia Hamerstolckhin erklärte ihren letzten Willen am 20. September 1737 vor zwei Zeugen.³⁰ Das Testament gibt Hinweise auf eine Krankheit und Hamerstolckhin verstarb wenige Wochen darauf, am 24. Oktober 1737.³¹ Das deutet zugleich darauf hin, dass Theresia Hamerstolckhin ihren letzten Willen nicht selbst verfasst hat. Das Testament lässt vermuten, dass hier eine Stadtbürgerin aus dem Handwerkermilieu testierte, deren Mann im Weißgerbergewerbe tätig war. Im Testament werden zudem keine Kinder erwähnt.

In formaler Hinsicht fallen in dem dreiseitigen Dokument die zahlreichen Einzelverfügungen auf, die – einschließlich des nicht nummerierten Schlussabsatzes – insgesamt 16 Punkte umfassen. Davon enthalten elf Absätze fromme Vermächtnisse. Insgesamt verfügte die Testatorin der Wiener Neustädter Domkirche, verschiedenen kirchlichen Orden, zwei Spitälern sowie an Armenspenden 132 Gulden. Zum Universalerben setzte die Testatorin den Ehemann ein. An sonstigem Vermögen vermachte Hamerstolckhin ihren drei Neffen je 100 Gulden, *der Nadlerin Regina Blatin* 15 Gulden sowie den Dienstboten – *Ulrich Gaisler* und nicht namentlich genannten *Dienst Menschen* – insgesamt zwölf Gulden.

Die frommen Legate teilen sich in 35 Gulden für religiöse und 27 Gulden für karitative Vermächtnisse auf. Überdies sollten um zehn Gulden *Mössen vor die armen Seelen im Fegefeuer* gelesen werden, was man gleichsam als Almosen an die Verstorbenen verstehen kann. Für sich selbst verfügte Theresia Hamerstolckhin die Lesung von Messen im Gegenwert von 60 Gulden, wovon die Hälfte bereits während ihrer Krankheit gelesen werden sollte. Das deutet angesichts von Krankheit auf ein Bestreben hin, den Übergang ins ewige Seelenheil bereits während des irdischen Leidens vorzubereiten, was Rückschlüsse auf eine dementsprechend verinnerlichte Religiosität Theresia Hamerstolckhins zulässt.

Das übrige Vermögen wird innerhalb des ehelichen, verwandtschaftlichen und gewerblichen Umfelds verteilt. Angesichts der Kinderlosigkeit ist einerseits das Bestreben dokumentiert, der Verwandtschaft Vermögen zu vermachen, andererseits aber auch Personen im Umfeld des Tätigkeitsfeldes zu bedenken, möglicherweise als Dank für die gute Zusammenarbeit oder für treue Dienste. In Bezug auf die Dienstboten findet sich auch eine Bedingung: Ulrich Gaisler erhielt acht Gulden, *so selber meinen lieben Ehwürth wird treu und fleissig sein*.

Der Umstand, dass sich der überwiegende Teil des Testaments auf fromme und karitative Dinge bezog und dass dafür der im Verhältnis zum anderen Vermögen relativ hohe Geldbetrag von 132 Gulden vorgesehen war, legt die Vermutung nahe, dass Sprache und Verfügungen nicht rein der Konvention entsprechende waren, sondern dass Frömmigkeit und Jenseitsvorsorge für Theresia Hamerstolckhin bedeutsam war. Dabei ist jedoch auch die kinderlose Ehe mit zu bedenken. Mangels

³⁰ NÖLA, KG Wr. Neustadt 096/K. 1704, Testament Nr. 3.

³¹ Vgl. Diözesanarchiv Wien (DAW), Pfarre Wiener Neustadt-Hauptpfarre, Sterbebuch 03–05 (1708–1748), fol. 2–396.

eigener Nachfahren, die ihrer gedenken oder für sie beten hätten können, war es erforderlich, jene religiösen Dinge, auf die man Wert legte, genau zu regeln. Insgesamt betrachtet tritt ein Streben nach Seelenheil in Theresia Hamerstolckhins Testament zwar deutlich hervor, dennoch bewegte sie sich mit ihrem Testierverhalten überwiegend im ehelichen und verwandtschaftlichen Umfeld. So wollte sie einerseits den Ehemann für *alles und jedes was mein weniges guet ist* als ihren *Universalerben benennet und eingesetzt haben*. Andererseits verfügte Hamerstolckhin ihren drei Nefen je 100 Gulden und damit keinen geringen Geldbetrag.³²

Dorothea Föstlin – zwei theil von unsern dermahlen habenten Haus ...

Ein hinsichtlich nicht erfüllter Erwartungen in der Ehe auffälliger Fall, liegt mit dem Testament der Dorothea Föstlin vor.³³ Sie testierte vor zwei Zeugen am 12. Juli 1737 und auch sie war offenbar krank, denn sie starb wenige Zeit darauf am 25. August 1737.³⁴ Von Föstlin erfahren wir keinen gewerblichen Kontext, sondern lediglich, dass sie *Bürgerin allhier* und *des Schreibens unkhündig* war und *des Johann Föstl bürgl. Stadtguärdy Eheweib*³⁵ war. In mancher Hinsicht gibt es in diesem Testament Parallelen zu dem von Theresia Hamerstolckhin. Es ist das Testament einer in kinderloser Ehe lebenden Wiener Neustädter Bürgerin, die krank war und mangels Schreibkompetenz ihren letzten Willen vermutlich diktierete.

Insgesamt enthält das Testament neun Verfügungen, von denen eine das Begräbnis, drei weitere fromme Vermächtnisse und vier den Transfer des sonstigen Vermögens und die Einsetzung des Universalerben betreffen. Bemerkenswert sind vor allem die zuletzt genannten Verfügungen. Diesbezüglich heißt es nämlich: *Verschaffe meinen Ehewürth Johannes Föstl zwei theil von unsern dermahlen habenten Haus, sambt deren darin befindlich[en] Mobilien undt Effecten*. Doch zum Universalerben setzte Dorothea Föstlin nicht den Ehemann Johannes Föstl ein, sondern Christoph Ziegler.³⁶ Im Testament ist auch ein gewisses Misstrauen gegenüber ihrem Mann und die Sorge, dass er die frommen Legate nicht umsetzen würde, herauszulesen. Denn *weillen ich gahr guet weis daß mier mein Ehewürth vielleicht nicht ein hey[lige] Seel mess würde lesen lassen, als habe hiermit Herrn Christoph Ziegler bürg[er]l[ichen] Stattwachtmann zu einen wahren Universal Erben benennt und engesötzet*. Föstlin legte jedoch fest, dass Christoph Ziegler dieses Erbe *nicht vor sich sondern alles zu*

³² Zum Vergleich: Das Jahresgehalt des Bürgermeisters von Wiener Neustadt betrug rund um das Jahr 1747 300 Gulden. Vgl. Stadtarchiv Wiener Neustadt, Scrin. XVII, Nr. 5/1, 1747, Gräfl. Gaißruck-sche Instruction für die k. k. Stadt Wienerisch Neustadt, 83. Hier wäre überdies zu erwähnen, dass im Falle (alleinstehender) kinderloser Personen – sofern keine testamentarische Erbfolge eintritt – gemäß der NSO von 1720, die nächsten Blutsverwandten das Vermögen erben würden. Vgl. WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 18) 109–113.

³³ NÖLA, KG Wr. Neustadt 096/K. 1704, Testament Nr. 5.

³⁴ Vgl. DAW, Pfarre Wiener Neustadt-Hauptpfarre, Sterbebuch 03–05 (1708–1748), fol. 2–396.

³⁵ Ebd.

³⁶ Im Testament fehlen nähere Angabe zu Ziegler. Es könnte sich dabei um einen Verwandten gehandelt haben oder, angesichts des Amtes, um eine Vertrauensperson.

meiner Seelen Heil, auf heyl[ige] Messen zu verwenden habe. Das Universalerbe stellte demnach ebenfalls einen Teil der frommen Vermächnisse dar. Die weiteren frommen Legate bestehen aus insgesamt 15 Gulden, die Föstlin an die Karmeliter und an Arme testierte. Zusätzlich sollte denen armen sovil mit meiner Begräbnis gehen jeden ein groschen von der Handt ausgeteilt werden. Des Weiteren waren drei Gulden für die Schwiegermutter und 20 Gulden für die verwaiste Nichte des Mannes bestimmt. An die drei Gulden für die Schwiegermutter knüpfte die Testatorin auch eine Erwartung, nämlich, daß sie vor Mich betten solle.

Die Vermögensaufteilung in Dorothea Föstlins Testament ist offenbar von ehelichem Dissens geprägt. So sah sie zehn Gulden für religiöse Legate vor, fünf Gulden für Armenspende und darüber hinaus bestimmte Föstlin das gesamte Universalerbe für die Lesung von Seelenmessen. Offensichtlich war es der Testatorin wichtig, große Teile des Vermögens für ihr Seelenheil zu verwenden und dem Ehemann so wenig als möglich zu vermachen.

Die Verfügung bezüglich des gemeinsamen Hauses zeigt, dass Dorothea Föstlin offensichtlich wirkungsmächtig über das Haus bestimmen konnte. Möglicherweise war sie zum Zeitpunkt der Eheschließung der wirtschaftlich potentere Teil des Ehepaares, oder es wurden dementsprechende Vereinbarungen im Heiratsvertrag getroffen. Das Testament brachte den Ehemann Johannes Föstl in eine nachteilige Stellung, besaß immobilier Besitz doch eine wesentliche Relevanz zur Existenzsicherung.³⁷ Darüber hinaus war Christoph Ziegler als Universalerbe für den Vollzug des Testaments verantwortlich. So griff eine außerfamiliale Person in die ökonomischen Verhältnisse des Ehepaares bzw. des Witwers ein.³⁸

In keinem anderen der untersuchten Testamente findet sich eine derart nachteilige Stellung des überlebenden Ehepartners als Konsequenz eines Testaments. So ist es wohl kein Zufall, dass in Föstlins Testament auch der sonst übliche Passus zur ehelichen Liebe und Treue fehlt. Eine Formel mit Rechtsqualität, hatte doch der überlebende Ehepartner bzw. die überlebende Ehepartnerin grundsätzlich nur dann Erbenspruch, wenn die Ehegatten in Liebe und Treue bis in den Tod zusammengelebt hatten.³⁹

Es herrschte demnach mit großer Wahrscheinlichkeit ein Dissens zwischen den Eheleuten Dorothea Föstlin und Johannes Föstl vor, der sich in diesem Testament offenbart. Die Vermutung liegt nahe, dass das Testament einen Rechtsstreit ausgelöst hat.

³⁷ Vgl. LANZINGER, Vererbung (wie Anm. 5) 319–336, hier 320.

³⁸ Gemäß einer Hofresolution vom 12. April 1737 waren die Universalerben grundsätzlich für den Vollzug des Testaments verantwortlich, vgl. Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA), Sammlungen, Patente, A1/3 - Patente 31.1.1760, Nr. 3/1760, Verlassenschaftsabhandlungs-Ordnung, § 11.

³⁹ Die entsprechende Grundlage dafür findet sich in der NSO 1720. Die Ehepartner sollten in „conlicher Liebe und Treue bis in den Tod“ zusammengelebt oder sich noch vor dem Tod versöhnt haben. Vgl. WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 18) 116 f. Diese Formel scheint in ähnlicher Form in sämtlichen anderen hier untersuchten Testamenten verheirateter Testatorinnen und Testatoren auf.

Ulrich Schredl – jeden zeyhundert Gulden ...

Ulrich Schredl war ein bürgerlicher Schuhmachermeister. Am 12. August 1737 ließ er im Beisein zweier Zeugen sein Testament aufsetzen.⁴⁰ Schredl starb kurz darauf, am 18. August 1737.⁴¹ Schredls Unterschrift wirkt zittrig, von schwacher Hand gesetzt und das Schriftbild des vierseitigen Testaments gleicht der Schrift eines der beiden Zeugen, weshalb von einem allographen Testament auszugehen ist.

Wir erfahren, dass Schredl verheiratet war, drei Söhne und eine Tochter hatte, nämlich Josef, Johann-Michael, Jakob und Maria-Anna. Damit liegt das Testament einer verheirateten Person vor, die zwar vermutlich den letzten Willen ebenfalls nicht selbst verfasste, jedoch im Unterschied zu Theresia Hamerstolckhin und Dorothea Föstlin Nachkommen hatte. Der Umstand einer Nachkommenschaft prägte die letztwilligen Verfügungen Schredls. Die frommen Vermächtnisse nehmen in den insgesamt vier Unterpunkten des Testaments auffällig wenig Raum ein und fallen vergleichsweise gering aus. Schredl verfügte insgesamt 25 Messen bei verschiedenen Ordensgemeinschaften lesen zu lassen und bestimmte in Punkt zwei seines Testaments insgesamt 14 Gulden an frommen Legaten. Davon waren zwölf Gulden und 30 Kreuzer für verschiedene Ordensgemeinschaften, ein Gulden und 30 Kreuzer für Armenspenden vorgesehen.

Schredl verfügte das meiste Vermögen innerhalb seines engsten Familienumfeldes, an die Tochter und die drei Söhne sowie die Ehefrau. Die Nachkommen erhielten dabei, unabhängig vom Geschlecht, jeweils den selben Anteil. Das waren für Josef, Johann-Michael, Jakob und Maria-Anna je 200 Gulden. Das übrige Vermögen fiel an Schredls Ehefrau Elisabetha, die er als Universalerbin einsetzte. Sonstige Vermögenswerte scheinen in dem Testament nicht auf.

Die Gründe für derartiges Testierverhalten mögen vielfältig sein. Die Verfügungen das fromme Vermächtnis betreffend, wirken als seien sie eher im Sinne einer gesellschaftlichen Konvention und weniger aus Frömmigkeit verfasst worden. Geht man von der Annahme aus, dass fromme Legate einerseits zur Förderung des Seelenheils, andererseits auf die Repräsentation des eigenen gesellschaftlichen Status abzielten,⁴² kann angenommen werden, dass Schredl diesen Dingen weniger Wert beimaß. So testierte er an die kirchlichen Orden bzw. Armen der Konvention folgend kleinere Beträge, weil es sich eben so gehörte. Möglicherweise war Schredl auch bestrebt, so viel Vermögen als möglich an seine Kinder und seine Ehefrau zu vererben, aber trotzdem einen kleinen Betrag für das eigene Seelenheil vorzusehen. Es wäre auch durchaus möglich, dass höhere Schulden bestanden haben und Schredl seiner Frau keine unnötig hohen finanziellen Verpflichtungen durch fromme Vermächtnisse auferlegen wollte. Mit der Übernahme des Universalerbes musste sie ohnehin *obige Legata pia und andere erwießliche Schulden getreulich abstaten*.

⁴⁰ NÖLA, KG Wf. Neustadt 096/K. 1704, Testament Nr. 4. Das Transkript befindet sich im Anhang.

⁴¹ DAW, Wiener Neustadt-Hauptpfarre, Pfarre Wiener Neustadt-Hauptpfarre, Sterbebuch 03–05 (1708–1748), fol. 2–396, hier 392.

⁴² Vgl. PAMMER, Altruismus (wie Anm. 28) 151.

Insgesamt betrachtet scheint Schredls Testament kein von Frömmigkeit oder der vordergründigen Sorge um Seelenheil geprägtes, sondern wirkt vielmehr als der letzte Wille eines Wiener Neustädter Handwerksmeisters, der sein Vermögen unter seinen eigenen Nachkommen gerecht verteilen wollte. Der weiteren Verwandtschaft und außerfamiliär vererbte er nichts. Als Universalerbin setzte er seine Frau ein. So war das Testament in erster Linie auf die Schaffung einer Balance in der Vermögensaufteilung und eines Vermögenstransfers innerhalb der engeren Familie ausgerichtet.

Johann Baptist Maurer – zu einem vöterlichen Pflichtteil jeden 250 ...

Obgleich eine Zeitspanne von 40 Jahren dazwischenliegt, ähnelt das erste aus den 1770er Jahren untersuchte Testament im Verhältnis von frommen Vermächtnissen zu sonstigen Vermögenswerten jenem Ulrich Schredls. Johann Baptist Maurer testierte am 1. Mai 1778,⁴³ verstorben ist er kurz darauf, am 3. Mai 1778 im Alter von 58 Jahren.⁴⁴ Er war zum Zeitpunkt der Aufsetzung des Testaments also bereits krank und merkte an, *weillen ich Schwachheits willen meinen Nahmen eigenhändig zu unterschreiben nicht wohl vermag*. So hat er wohl auch das dreiseitige Testament, das fünf Verfügungspunkte enthält, nicht selbst geschrieben. Maurer war verheiratet, als *Landschafts Chyrurgus*⁴⁵ tätig und hatte vier Kinder, nämlich Franz, Theresia, Anna und Johanna. Die Kinder dürften noch unmündig gewesen sein, denn Maurer hat einen Vormund für sie eingesetzt.

Er testierte zugunsten von kirchlichen Orden sowie für Armenspenden insgesamt 20 Gulden. Demgegenüber vermachte er jedem seiner Kinder 250 Gulden, insgesamt also 1.000 Gulden. So erhielt jedes Kind, unabhängig vom Geschlecht, den selben Anteil und es zeigt sich diesbezüglich ein ähnliches Muster wie bei Schredl. Zur Universalerbin setzte er seine *liebe Ehewürtin Theresia Maurerin* ein. Sonstige Vermögenswerte und Personen sind in dem Testament nicht angeführt.

Maurers Testament unterscheidet sich hinsichtlich der Art wie Vermögen transferiert wurde und in der Anzahl der Messen nur wenig von jenem Ulrich Schredls. Maurer verfügte die Lesung von 30 Messen, ohne einen bestimmten Geldbetrag dafür vorzusehen. Dennoch finden sich religiöse Vermächtnisse in der Höhe von sieben Gulden an verschiedene Wiener Neustädter Ordensgemeinschaften und ein Betrag von 13 Gulden für karitative Zwecke. Ebenso wie Schredl, testierte Maurer das übrige Vermögen innerhalb des engsten familialen Umfeldes: es fiel an seine Kinder und an die Ehefrau. Damit spannt sich auch hier der Bogen des Vermögenstransfers von der Hochzeit bis zum Tod, innerhalb des Rahmens der ehelichen Güter-

⁴³ NÖLA, KG Wr. Neustadt 096/K. 1704, Testament Nr. 43.

⁴⁴ Vgl. DAW, Pfarre Wiener Neustadt-Hauptpfarre, Sterbebuch 03/07 (1765–1784), fol. 2–94.

⁴⁵ Maurer war ein Handwerkschirurg und bezeichnet sich als Landschaftschirurg, was auf eine amtliche bzw. öffentliche Anstellung hindeutet. Zu Landschaft in diesem Sinne, vgl. Johann Christoph ABELUNG, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart, 2. Teil (Wien 1796) 1893. Im Sterbebuch findet sich die Berufsbezeichnung *bürgerlicher barbierer*, vgl. DAW, Pfarre Wiener Neustadt-Hauptpfarre, Sterbebuch 03/07 (1765–1784), fol. 2–94.

gemeinschaft und der Erbansprüche der eigenen Nachkommenschaft. Sichtbar wird sein Bestreben, das Vermögen zum größten Teil innerhalb des familialen Kontextes zu transferieren. Dies ging zulasten der frommen Vermächtnisse, die insgesamt 20 Gulden betragen. Angesichts des übrigen testierten Vermögens in der Höhe von 1.000 Gulden, scheint dieser Betrag recht niedrig. Ebenso wie bei Schredl wirken jene Abschnitte des Testaments, die die frommen Legate betreffen, floskelhaft und eher der Konvention geschuldet, denn aus Frömmigkeit verfasst. Besonders deutlich wird das, wenn man bedenkt, dass sein Tod wenige Tage nach der Aufsetzung des Testaments erfolgte. Es ist durchaus naheliegend, dass der selbst in heilkundlicher Profession tätige Maurer sein nahendes Ende ahnte. Trotzdem tritt in dem Testament kaum Streben nach Seelenheil hervor.

Auffällig ist auch, dass Maurers Testament im Unterschied zu den Testamenten aus den 1730er Jahren einen Passus zur Rechtsgültigkeit enthält. So bestimmte er, *da solchen wegen etwa abgängigen Zierlichkeiten nicht als ein Rechts beständiges Testament angesehen würde*, solle sein Testament *doch als ein Will oder geschenknus von Todes-wegen gehalten* werden. Diese Kodizillarklauseln wurden verwendet, wenn Sorge bestand, das Testament könne wegen irgendeines Mangels nicht als solches bestehen.⁴⁶ In den untersuchten Wiener Neustädter Testamenten früherer Jahre lassen sich jedoch durchwegs keine derartigen Kodizillarklauseln nachweisen. Allerdings wurde in den Testamenten darauf hingewiesen, dass die Testatorin oder der Testator *bey guten Verstand* sei, was eine Voraussetzung für die Gültigkeit eines Testaments darstellte. Möglicherweise gab es im Verlauf des späteren 18. Jahrhunderts im Wiener Neustädter Raum häufige Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Gültigkeit von Testamenten und diese Rechtsunsicherheit könnte dazu geführt haben, dass Kodizillarklauseln Eingang in die Testamente gefunden haben.⁴⁷

Joseph Flickentanz – meine 7 Kinder zweiter Ehe in etwas verkürzt ...

Der bürgerliche Kotzenmachermeister Joseph Flickentanz testierte *bei aufhabenden Alter, und zugestossenen Leibs gebrechlichkeiten* am 31. Dezember 1776.⁴⁸ Etwas mehr als ein Jahr später starb Flickentanz am 8. Februar 1778.⁴⁹ Es ist also davon auszugehen, dass Flickentanz nicht aufgrund einer schweren Krankheit testierte und er hat das dreiseitige Testament möglicherweise selbst geschrieben. Für fromme Vermächtnisse waren insgesamt 40 Gulden vorgesehen, und zwar für die Wiener Neustädter Domkirche, diverse kirchliche Orden und das Bürgerspital. Im Vergleich zu allen anderen hier untersuchten Testamenten ist der Betrag für fromme Vermächtnisse, im Verhältnis zum übrigen verfügbaren Vermögen im Ausmaß von 1.900 Gulden, am geringsten. Joseph Flickentanz bestimmte, 50 Messen lesen zu lassen und

⁴⁶ Vgl. WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 18) 156.

⁴⁷ Es gibt Hinweise auf häufige Rechtsstreitigkeiten in Erbangelegenheiten, vgl. MAYER, Wiener Neustadt (wie Anm. 15) 89–93.

⁴⁸ NÖLA, KG Wr. Neustadt 096/K. 1704, Testament Nr. 45. Das Transkript befindet sich im Anhang.

⁴⁹ DAW, Pfarre Wiener Neustadt-Hauptpfarre, Sterbebuch 03/07 (1765–1784), fol. 2–92.

verfügte für religiöse Vermächtnisse 35 Gulden und für karitative Zwecke fünf Gulden. Dieses Testament weist ebenso wie jenes von Johann Baptist Maurer einen sehr geringen Anteil an frommen Legaten auf.

Flickentanz wies eine Stieffamilienkonstellation auf. So war er zum zweiten Mal verheiratet und hatte insgesamt neun Kinder, zwei davon aus der ersten und sieben aus der zweiten Ehe: insgesamt fünf Töchter und vier Söhne. Zum Zeitpunkt der Testamenterrichtung existierte bereits ein Testament, das die beiden Kinder aus erster Ehe, Michael und Anna-Maria, begünstigt hatte und *mit gegenwärtiger letztwilliger Disposition cabsiert und annulliret seyn solle*. Das Vermögen teilte Flickentanz in seinem neuen Testament nunmehr auf seine neun Kinder dergestalt auf, dass die beiden aus erster Ehe je 250 Gulden und die sieben aus zweiter Ehe je 200 Gulden erhielten. So wurden zwar Unterschiede zwischen den Stiefgeschwistern, aber nicht nach Geschlecht gemacht. Damit hatten Theresia, Johanna, Jakob, Joseph, Josepha, Elisabeth und Ferdinand insgesamt 1.400 Gulden zu erwarten. Universalerbin wurde die Ehefrau Barbara und zu sonstigem Vermögen finden sich keine Hinweise in dem Testament.

Mit dem Testament von Joseph Flickentanz liegt ein Fall vor, in dem potentielle familiäre Konflikte hinsichtlich des väterlichen Erbes verborgen liegen. Denn durch die erneute Vermählung und mit dem daraus hervorgegangenen Nachwuchs entstand für die Kinder aus der früheren Ehe eine neue familiäre Konstellation mit einer Stiefmutter und mit Halbgeschwistern. So galt es für Joseph Flickentanz sowohl die soziale als auch ökonomische Position der neuen Ehefrau und der weiteren Kinder in seinem Testament genau abzuwägen.⁵⁰ Ein früher verfasstes Testament zugunsten seiner beiden Kinder aus erster Ehe annullierte er wahrscheinlich aus diesem Grund. Er begründete dies damit, dass er die *Zeit her denen selben hilfliche Hand geleistet habe* und dass durch das im ersten Testament verfügte Prolegat *meine 7 Kinder zweiter Ehe in etwas verkürzet werden*. Hier wird einerseits die Rechtfertigung sichtbar, dass Michael und Anna-Maria bereits zu seinen Lebzeiten Unterstützung erfahren haben, andererseits argumentierte er im Sinne einer Vorstellung von Gerechtigkeit und Angemessenheit: Die Kinder aus der zweiten Ehe sollten jenen aus erster Ehe nicht allzu sehr benachteiligt werden. Damit war zugleich das Anliegen verbunden, mögliche Konflikte zwischen den Halbgeschwistern zu vermeiden und dem Umstand der neuerlichen Vermählung sowie der Vergrößerung der Familie Rechnung zu tragen.

Diese familiäre Situation war zum Zeitpunkt der Errichtung des ersten Testaments nicht abzusehen. Die Geburt von sieben weiteren Nachkommen hätte zu deren Ungleichbehandlung hinsichtlich des väterlichen Erbes geführt. Es ist jedoch auffällig, dass die beiden Kinder aus erster Ehe jeweils 250 Gulden erhielten und jene sieben aus zweiter Ehe jeweils 200 Gulden, also 50 Gulden weniger. Michael und Anna-Maria hatten ursprünglich wohl ein weit höheres Vermögen zu erwarten

⁵⁰ Vgl. u. a. Margareth LANZINGER, Emotional Bonds and the Everyday Logic of Living Arrangements. Stepfamilies in Dispensation Records of Late Eighteenth-Century Austria. In: Lyndan WARNER (Hrsg.), Stepfamilies in Europe 1400–1800 (London 2017) 168–186, hier 168 f.

und sahen sich nach der Wiedervermählung des Vaters einem neuen familialen Kontext gegenüber. Möglicherweise war dies der Hintergrund der Überlegungen, den beiden um 50 Gulden mehr als ihren nachgeborenen Halbgeschwistern zu vermachen, so dass diese als eine Art Entschädigung für das geschmälerte potenzielle väterliche Erbe angesehen werden können. Das ist auch unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, dass Joseph Flickentanz mit der nunmehrigen Ehefrau Barbara eine zweite eheliche Gütergemeinschaft errichtet hatte und sie zur Universalerbin einsetzte. Aus Sicht von Michael und Anna-Maria fiel damit das väterliche Vermögen zum Großteil aus der familialen Konstellation der Herkunftsfamilie.

Hinsichtlich der Bestimmungen zur Rechtsgültigkeit fällt, ähnlich wie bei Johann Baptist Maurer, auch in dem Testament von Joseph Flickentanz eine Kodizillarklausel auf: Falls dieses wegen *abgängigen Solennitäten nicht als ein Rechts beständiges Testament geltete, doch als mein Codicil oder geschenknes von Todes wegen angesehen* werden sollte.

Elisabetha Bidlerin – vor ihre Mihe und Unkosten ...

Elisabetha Bidlerin war alleinstehend. Im Testament finden sich keinerlei Hinweise auf Nachkommen oder sonstige Verwandte.⁵¹ Man kann von einer schweren Krankheit oder hohem Alter ausgehen, denn das Testament stammt vom 10. Dezember 1778 und bereits am 12. Dezember verstarb Frau Bidlerin. Alles deutet darauf hin, dass sie das Testament nicht selbst verfasst hat, denn die Unterschrift Elisabetha Bidlerins stammt von einem der beiden Zeugen (*Nahmens unter schreiber von der Erblassinn*). Darüber hinaus findet sich die Angabe, sie habe ihren *letzten Willen folgender Maassen zu Babier bringen lassen*.

Hinsichtlich der Formalia unterscheidet sich das Testament von den anderen bisher besprochenen einerseits durch seine knappe Form von nur zwei Seiten, andererseits durch die Schreibweise. Diese wirkt, als sei gesprochene Sprache niedergeschrieben, was auf eine im Schreiben wenig versierte Person hindeutet. Elisabetha Bidlerin war Dienstmagd und stand vermutlich im Dienst des im Testament erwähnten Ehepaars Johann Baumstingel und dessen Frau, deren Name nicht genannt wird.

Das kurze gefasste Testament enthält im Wesentlichen nur zwei Vermögensverfügungen. So testierte Bidlerin insgesamt 40 Gulden für fromme Vermächtnisse und setzte das Ehepaar Baumstingel als Universalerben ein. Elisabetha Bidlerin verfügte jedoch, dass die Universalerben jenes Vermögen, das abzüglich der ihren Quartiergebern entstandenen (Pflege-)Kosten übrigblieb, für Seelenmessen verwenden sollten. Weitere Vermögenswerte werden in dem Testament nicht genannt.

Elisabetha Bidlerin hat im Vergleich zu den anderen hier vorgestellten Testamenten mit 82 die höchste Zahl an Seelenmessen verfügt. Auch die für fromme Vermächtnisse vorgesehene Summe ist im Verhältnis zum restlichen testierten Ver-

⁵¹ NÖLA, KG Wf. Neustadt 096/K. 1704, Testament Nr. 46.

mögen höher. So betragen die religiösen Vermächtnisse 30 Gulden und darüber hinaus sollte ein Teil des Universalerbes für die Lesung von Messen verwendet werden. Für karitative Zwecke waren zehn Gulden vorgesehen und weiters *soll denen armen schulkindern einen jedwedem ein creutzer extra zu theil werden*. Die Verfügungen bezüglich des Universalerbes traf Elisabetha Bidlerin wie erwähnt dergestalt, dass sie das Ehepaar Baumstingel als Universalerben einsetzte. Zugleich wollte sie, ihnen *Dreysig gulden zu einem Vorauß schenken*.

Darüber hinaus wurde verfügt: *mein habendes gewand solle solches wie es einen Nahmen haben Mag dießen beeden oben benand bersohnen zu gehörig sein*. Alles weitere Vermögen, *waß noch iber als Diße unkosten und Vermachnuß ibrig verbljibe*, sollte auf die Lesung von Messen verwendet werden. Damit öffnete Bidlerin im Grunde einen Spielraum für das Ehepaar Baumstingel. Dieses erhielt jedenfalls Mobilien und 30 Gulden und konnte im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens versuchen, die Kosten der Pflege so hoch als möglich anzugeben, um damit mehr vom Universalerbe zu erhalten. Ob dies eine bewusste Intention Elisabetha Bidlerins war, lässt sich kaum mehr feststellen. Falls zwischen Bidlerin und dem Ehepaar Baumstingel aber ein nahes Vertrauensverhältnis bestand, ist vermutlich davon auszugehen, dass versucht wurde, das Seelenheil der Testatorin, soweit es eben ging, zu fördern und Messen in ihrem Sinne lesen zu lassen.

Das Wohn- und Versorgungsarrangement hatte man vermutlich bereits vertraglich vereinbart und so sollte das Vermögen als Kompensation für die verursachten Kosten dienen. Darüber hinaus ist es wie erwähnt möglich, dass andere lebende erbberechtigte Verwandte existierten, denen nichts vom Vermögen zufallen sollte. Schließlich gibt es so wie in den beiden anderen Testamenten der 1770er Jahre, auch in diesem Testament jene Kodizillarklausel, das Testament im Falle rechtlicher Mängel zumindest als Kodizill oder Geschenk von Todes wegen anzuerkennen. In dem Falle könnte der Grund in einem Mangel an Fürsorge oder überhaupt Kontakt mit Elisabetha Bidlerin durch etwaige Verwandte gelegen haben.⁵²

Vermögenskategorien und Testierlogiken

In annähernd allen hier untersuchten Testamenten scheinen verschiedene Vermögenssorten auf: erstens, fromme Legate in Form von Seelenmessen, Anordnungen zum Begräbnis sowie Stiftungen an Kirchen und Ordensgemeinschaften, zweitens, karitative Zuwendungen und schließlich drittens, mobile und immobile Vermögenswerte. Unter mobilen und immobilien Vermögenswerten sind beispielsweise Geldvermögen, Gegenstände wie Textilien, Kleidung, Möbel und Häuser oder Grundstücke zu verstehen. Häufig wurden auch Universalerbeinsetzungen vorgenommen,

⁵² Gemäß der NSO würde bei alleinstehenden Personen, die weder Geschwister noch Neffen haben, das Erbe den gradnächsten Seitenverwandten zufallen. Vgl. WESENER, Geschichte des Erbrechtes (wie Anm. 18) 113. Zur Erbpraxis kinderloser Personen (für die Zeit des Spätmittelalters) vgl. Gabriela SIGNORI, Vorsorgen – Vererben – Erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters (Göttingen 2001).

die sich auf den gesamten nicht im Testament verfügbaren Besitz bezogen (so ist in einem Testament zum Beispiel zu lesen: *alles und jedes was mein weniges guet ist und genennet mag werden*⁵³). Diese offenen Formulierungen ermöglichten es, etwaige Veränderungen des Vermögensstandes zwischen Testier- und Todeszeitpunkt zu berücksichtigen, ohne später ein neues Testament erforderlich zu machen.

Allen Testatorinnen und Testatoren ist gemein, fromme Legate verfügt zu haben. Die sonstigen Vermögenswerte wurden grundsätzlich innerhalb eines engen sozialen Netzes transferiert. Selbst die vergleichsweise kleine Auswahl von sechs Testamenten weist dabei ein Spektrum an Differenzierungen auf, in erster Linie abhängig vom Familienstand – je nachdem, ob Testatorinnen oder Testatoren verheiratet, wiederverheiratet, verwitwet oder ledig waren – sowie vom Vorhandensein von Kindern aus einer oder mehreren Ehen. Im Fall der drei Männer war es nur der allereingste Familienkontext, der berücksichtigt wurde, also Nachkommen und Ehepartnerinnen. Die drei Frauen, die keine eigenen Nachkommen hatten, bedachten in ihren Verfügungen das weitere familial-verwandtschaftliche und außerfamiliale Umfeld.

Was die Testierlogiken betrifft, lassen sich sieben Aspekte herausfiltern: (1) Sorge um das Seelenheil und eine fromme Grundhaltung, (2) das Einsetzen der Ehepartnerin und Ehepartners als Universalerbin und Universalerben,⁵⁴ (3) Interesse an Verteilungsgerechtigkeit unter den Nachkommen, (4) Bedenken von entfernteren Verwandten, (5) Anerkennung von treuen Diensten, (6) Vorhandensein von innerfamiliärem oder ehelichem Konfliktpotenzial, dem entgegengewirkt werden soll oder auf das mit dementsprechenden Konsequenzen reagiert wird, und (7) Vergütung von Kosten und Mühen für Quartier und Betreuung in Alter und/oder Krankheit.

So zeigen sich einige Gemeinsamkeiten: Bei Verheirateten wurden grundsätzlich die Ehepartnerinnen und Ehepartner als Universalerben eingesetzt und im Falle eigener Nachkommen, die Kinder gerecht bedacht. Damit bewegten sich die hier untersuchten Fälle im Kontext der ehelichen Gütergemeinschaft, wie sie in Niederösterreich üblich war.

Eine Ausnahme davon ist Dorothea Föstlin, denn neben der Universalerbenregelung fällt hier auf, dass sie sowohl ihrer Schwiegermutter als auch der Nichte ihres Mannes Vermögen vermachte. Wenngleich die Vermögenswerte nicht hoch waren – die Schwiegermutter erhielt drei, die Nichte 20 Gulden – kann man doch ein gewisses Bemühen annehmen, den Konflikt mit ihrem Mann nicht auf dessen Angehörige zu übertragen. Ebenso vererbte die kinderlose Theresia Hamerstolckhin ihren drei Neffen Vermögen. Sie ist die einzige Testatorin, die Vermögen an Personen außerhalb von Ehe, Familie und Verwandtschaft transferierte. Schließlich stellt die alleinstehende Elisabetha Bidlerin mit ihrem Testierverhalten einen Sonderfall dar, indem sie vermutlich ihren Quartiergebern die Kosten und Aufwendungen für Quartier und Betreuung vergütet hat.

⁵³ NÖLA, KG Wr. Neustadt 096/K. 1704, Testament Nr. 3, Schlussabschnitt.

⁵⁴ Dies wurde möglicherweise bereits in den dementsprechenden Heiratsverträgen so vereinbart.

Hinsichtlich der Gründe, ein Testament zu errichten, wird zumeist Alter, Krankheit und in zwei Fällen darüber hinaus, die Vermeidung etwaiger Schwierigkeiten oder möglichen Streits um das Erbe genannt. Dabei ist Joseph Flickentanz eine Ausnahme, denn er ist der Einzige, der mehr als ein Jahr vor seinem Tod sein Testament aufsetzen ließ, während alle anderen innerhalb relativ kurzer Zeit nach der Testamentserrichtung verstarben.

Angesichts dessen scheint es, dass sich die Testatorinnen und Testatoren auf die nötigsten testamentarischen Verfügungen konzentrierten.⁵⁵ So ist auffallend, dass in keinem der Testamente sonstige Dinge von persönlichem Wert genannt sind, wie etwa besondere Gegenstände, Pretiosen und Ähnliches. Die Testamente wirken durchwegs auf zeittypische Aspekte der Endlichkeit des Lebens und der Frömmigkeit auf die Bedeutung des Begräbnisses und der Verfügungen an frommen Legaten sowie auf die Erbeinsetzung ausgerichtet.

Etwas anders gelagert war das im Fall von Joseph Flickentanz. Vermutlich war es keine unmittelbare Todeserwartung, die ihn zum Abfassen des Testaments bewog, sondern das Bestreben rechtzeitig die Vermögensverhältnisse in der Stieffamilienkonstellation – angesichts eines gewissen Konfliktpotenzials mit neun Kindern aus zwei Ehen – zu regeln. Flickentanz hat das Testament möglicherweise selbst verfasst. Daraus ließe sich schließen, dass die Verfügungen wohl überlegt waren und das Testament nicht nur inhaltlich seinen Intentionen entsprach, sondern auch die Ausdrucksweise seine eigene war.⁵⁶

Die Personen, die in den Testamenten sichtbar werden, sind auf eine überschaubare Anzahl beschränkt. Dabei handelte es sich sowohl um Begünstigte als auch um Personen, die in dem einen oder anderen Kontext genannt wurden, darunter auch an der Erstellung des Testaments beteiligte Akteurinnen und Akteure.

Der Kreis nicht begünstigter Personen bestand einerseits aus den beiden Testamentszeugen, andererseits aus Schuldnerinnen und Schuldnern der Testatorinnen und Testatoren. Als Zeuginnen und Zeugen fungierten entweder engere Vertraute oder Freunde der Erblasserinnen und Erblasser, aber auch vom Magistrat gestellte Personen.⁵⁷ Nachweise von Schuldnerinnen und Schuldnern finden sich bei Dorothea Föstlin und Elisabetha Bidlerin. Föstlin hatte beispielsweise *bey Herrn Frantz Planckh, bürgerlicher Schuhmacher alhier*⁵⁸ 20 Gulden angelegt. Zuletzt sei noch Ignati Hußar erwähnt, den Johann Baptist Maurer in seinem Testament zum *Gerhab*,⁵⁹ also zum Vormund, für jene 1.000 Gulden einsetzte, die er seinen vier Kindern vermachte. Dies deutet darauf hin, dass die Kinder Maurers, Franz, Theresia, Anna und

⁵⁵ Zu dieser Schlussfolgerung vgl. auch PAMMER, Testamente (wie Anm. 7) 504.

⁵⁶ Zur Schriftlichkeit beim Verfassen von Testamenten vgl. ebd., 504 f.

⁵⁷ Obwohl eine Bekanntschaft nicht ausgeschlossen werden kann, fungiert beispielsweise ein Josef Schredl sowohl bei Johann Baptist Maurer, als auch bei Joseph Flickentanz als Zeuge.

⁵⁸ NÖLA, KG Wr. Neustadt 096/K. 1704, Testament Nr. 5, Punkt sieben.

⁵⁹ NÖLA, KG Wr. Neustadt 096/K. 1704, Testament Nr. 43, Punkt vier. Mit Gerhab wurde im deutschsprachigen Raum ein Vormund bezeichnet. vgl. Johann Heinrich ZEDLER (Hrsg.), Grosses vollständiges Universalexicon, Bd. 10 (Halle u. a. 1735) Sp. 1089.

Johanna, noch minderjährig waren und Hußar nach dem Tod Maurers bis zu deren Volljährigkeit das Geld verwalten sollte.⁶⁰

Hinweise auf Kontinuitäten und Wandel

Aus der Analyse dieser sechs Testamente können keine weitreichenden Schlüsse auf allgemeinere Trends oder Muster gezogen werden. Dennoch eröffnen die Ergebnisse die Möglichkeit, weiterführende Forschungsperspektiven und Fragestellungen zu formulieren.

Im Verlauf der 40 Jahre zwischen den 1730er und 1770er Jahren hat sich eines nicht verändert, nämlich die Präsenz frommer Legate in den Testamenten. In früheren Studien wurde auf einen erkennbaren Wandel hinsichtlich der Religiosität und auf abnehmende Frömmigkeit ab dem späteren 18. Jahrhundert hingewiesen. In dem hier untersuchten Zeitraum zeichnet sich dies (noch) nicht ab, sondern da wie dort ist ein offensichtlicher Zusammenhang zwischen Familienstand, Familienverhältnissen und dem Ausmaß der frommen Legate feststellbar.⁶¹ So tritt eine Art Konkurrenz zwischen begünstigten Erben einerseits und frommen Legaten andererseits hervor. Um Muster je nach Familienstand und Familienkonstellation herausarbeiten zu können, wäre es erforderlich, eine größere Anzahl an Testamenten dahingehend zu analysieren. Besonders in Konfliktfällen könnten die frommen Legate weniger aus Frömmigkeit heraus verfügt worden sein, sondern durchaus als probates Mittel dazu gedient haben, Vermögen von den (unerwünschten) Erben wegzuleiten und für das eigene Seelenheil vorzusehen.

Ein weiterer zeitunabhängiger Zusammenhang könnte zwischen der Höhe des vorhandenen Vermögens und jener der frommen Legate bestehen. Es scheint, dass wohlhabendere Erblasserinnen und Erblasser tendenziell geringere Summen für fromme Vermächtnisse vorsahen. Dabei könnte ein Zusammenhang mit dem Geschlecht bestehen, denn dies zeigt sich durchwegs in jenen Testamenten, die von Männern errichtet wurden.⁶² Vergleicht man das testierte Vermögen mit den für die frommen Legate bestimmten Summen, so verfügte der mit 1.900 Gulden vermögendste Testator, Joseph Flickentanz, lediglich 40 Gulden für fromme Vermächtnisse. Ähnlich niedrig ist das Verhältnis bei Ulrich Schredl (800 zu sieben Gulden) und bei Johann Baptist Maurer (1.000 zu 20 Gulden). Demgegenüber sahen Elisabetha Bidlerin annähernd die eineinhalbfache Summe (30 zu 40 Gulden), Theresia

⁶⁰ Durch die Maria-Theresianische „Majorennitäts-Jahresbestimmung“ hatte man 1753 die Volljährigkeit auf das 24. Lebensjahr festgelegt. vgl. Margareth LANZINGER, Von der Macht der Linie zur Gegenseitigkeit. Heiratskontrakte in den Südtiroler Gerichten Welsberg und Innichen 1750–1850. In: LANZINGER, BARTH-SCALMANI, FORSTER U. LANGER-OSTRAWSKY, Aushandeln von Ehe (wie Anm. 19) 205–368, hier 239.

⁶¹ Diese Annahme einer abnehmenden Frömmigkeit und einem Religiositätswandel ab dem späteren 18. Jahrhundert weist etwa Pammer teilweise zurück und sieht ebenfalls einen Zusammenhang zwischen Familienstand und frommen Vermächtnis. Vgl. PAMMER, Altruismus (wie Anm. 28) 156, 159.

⁶² Es sind jedoch von allen hier untersuchten Fällen auch nur Männer die Nachkommen haben, was sich wie erwähnt ebenfalls auf die frommen Vermächtnisse auswirkt.

Hamerstolckhin mehr als ein Drittel (331 zu 132 Gulden) und Dorothea Föstlin ungefähr zwei Drittel (23 zu 15 Gulden) im Vergleich ihres sonst verfügbaren Vermögens für fromme Vermächtnisse vor. Ferner wäre bei Föstlin und Bidlerin das nicht bezifferte Universalerbe hinzuzurechnen. Angesichts dessen kann man vermuten, dass die eher vermögenden (männlichen) Wiener Neustädter sparsamer in der Verfügung frommer Legate waren. Unabhängig von der Höhe tritt jedoch bei allen hier untersuchten Testatorinnen und Testatoren das Bestreben zutage, die frommen Legate breit zu streuen und viele bis alle kirchlichen und karitativen Einrichtungen und Ordensgemeinschaften in Wiener Neustadt zu begünstigen.

Mit Ausnahme von Dorothea Föstlin und Elisabetha Bidlerin findet sich, ebenso unabhängig vom Zeitverlauf, eine Gemeinsamkeit in den hier untersuchten Testamenten hinsichtlich der begünstigten Personen. Gab es Nachkommen, tritt ein Streben nach Verteilungsgerechtigkeit hervor und zumeist wurden die Ehepartnerinnen und Ehepartner als Universalerben eingesetzt. Besonders bei Joseph Flickentanz barg die familiäre Konstellation Konfliktpotential und sein Bemühen um Balance der Vermögensaufteilung wird sichtbar.⁶³ Darüber hinaus besteht eine Gemeinsamkeit in der Gleichbehandlung von Söhnen und Töchtern. Unabhängig vom Geschlecht, erhielt jedes Kind den gleichen Anteil am väterlichen Erbe. Flickentanz vermachte seinen erstgeborenen Kindern eine etwas größere Summe als den nachgeborenen. Dennoch sollten Anna-Maria und Michael geschlechtsunabhängig eine gleich hohe Summe erhalten. Das Kriterium orientierte sich an den verschiedenen Umständen der Eheschließungen und den Regelungen zur Besitznachfolge. In anderen Regionen des Habsburgerreiches, wie etwa in Tirol, kam es durchaus vor, dass Söhne höhere Erbteile erhielten als Töchter.⁶⁴

Hinsichtlich von Vermögenstransfers an Personen im Kontext des breiteren sozialen Umfeldes der Testatorinnen und Testatoren liegt mit Theresia Hamerstolckhin nur ein Fall vor, in dem an Bediensteten bzw. an Personen, die im gewerblichen Umfeld tätig waren, Vermögen vererbt wurde. Es ist zwar möglich, dass die Hamerstolckhs die einzigen der hier untersuchten Gewerbetreibenden mit Dienstboten waren, jedoch kann angenommen werden, dass beispielsweise auch Ulrich Schredl als Schuhmachermeister Mägde und Gesellen beschäftigte. Bürgerliche Gewerbetreibende in Wiener Neustadt im 18. Jahrhundert schienen also generell dazu zu neigen, ihren Bediensteten wenig bis nichts zu vererben. Der Grund lag vermutlich in der kurzen Dienstzeit, die Dienstbotinnen und Dienstboten in der Regel bei ihren Dienstherrn verbrachten. So konnte sich wohl nur in seltenen Fällen ein

⁶³ Zur Verteilungsgerechtigkeit in Testamenten, vgl. u. a. LANGER-OSTRAWSKY, *Testamente* (wie Anm. 18) 97 f.

⁶⁴ Vgl. Margareth LANZINGER u. Janine MAEGRAITH, Konkurrenz um Vermögen im südlichen Tirol des 16. Jahrhunderts. In: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* (Z.F.G.) 27/1 (2016) 15–31, hier 16.

tiefere Vertrauensverhältnis aufbauen, wie es etwa im adeligen Umfeld bei teils langjährigen Bediensteten der Fall war.⁶⁵

Abgesehen von möglichen weiteren Faktoren wie konjunkturellen Unterschieden in den einzelnen Handwerken und Gewerben, spezifischen Herkunfts-, Familien- und Vermögenskontexten oder auch persönlichen Eigenschaften und Kompetenzen wie Geschäftstüchtigkeit, kann ausgehend von den Testamenten auch die Frage nach wirtschaftlichen Veränderungen gestellt werden. So fällt auf, dass im Jahr 1737 der Schuhmachermeister Schredl 800 Gulden testierte, während 40 Jahre später der Kotzenmachermeister Flickentanz mit 1.900 Gulden mehr als die doppelte Summe zu vererben hatte. Dies könnte auf eine tendenziell vermögendere werdende gewerbetreibende Bürgerschaft Wiener Neustadts hindeuten, das einen wirtschaftlichen Aufschwung im Verlauf des 18. Jahrhunderts erlebte.

Eckpunkte des Aufschwungs waren neben gewerberechtlichen Reformen,⁶⁶ die Ansiedelung zahlreicher neuer Betriebe und Manufakturen. Überdies wurde im Jahr 1752 die Theresianische Militärakademie eröffnet. Die Wiener Neustädter Wirtschaft profitierte vom Versorgungsbedarf der garnisonierten Truppen. Förderlich war sicher auch die abnehmende militärische Bedrohung aus dem Südosten bzw. Osten, vor allem durch die Osmanen, sowie die Nähe zur Haupt- und Residenzstadt Wien.⁶⁷ Vor der Folie eines Wirtschaftsaufschwungs und steigender Einkommen gab es demnach auch mehr Vermögen zu vererben.

Schließlich gibt es in rechtlich-formaler Hinsicht einen weiteren Unterschied zwischen Testamenten früheren und späteren Datums, denn nur jene drei aus den 1770er Jahren stammenden Testamente enthalten Kodizillarklauseln. Rechtliche Neuerungen oder die Zunahme von Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Gültigkeit von Testamenten, aber auch Schwierigkeiten in der Praxis des Testamentsvollzuges wären denkbare Gründe, für das Aufkommen dieser Klausel. Es finden sich etwa für Wiener Neustadt jener Zeit Hinweise auf häufige Rechtsstreitigkeiten in Erbangelegenheiten.⁶⁸

Schlussbemerkung

Die Testamente jener Bürgerinnen und Bürger Wiener Neustadts, die hier untersucht wurden, zeigen unterschiedliche Züge, aber auch einige Gemeinsamkeiten. Bezüglich der Verfügung von frommen Vermächtnissen besteht die größte Ge-

⁶⁵ Auch im bäuerlichen Umfeld war es nicht üblich, Mägden und Knechten etwas zu vermachen. Vgl. PAMMER, *Altruismus* (wie Anm. 28) 156. Zum Dienstbotenwesen vgl. u. a. Claudia HARRASSER, *Von Dienstboten und Landarbeitern. Eine Bibliographie zu (fast) vergessenen Berufen* (Innsbruck 1996).

⁶⁶ Hier wären neue Gewerbeordnungen von 1731 und 1754 sowie die Gaißbrucksche Instruktion von 1747 zu nennen, die das Steuer- und Gebührenwesen einheitlich regelte. Vgl. Franz BALTZAREK, Beiträge zur Geschichte des vierten Standes in Niederösterreich. Eine vergleichende Stadtgeschichtsuntersuchung mit besonderer Auswertung der Gaißbruckschen Städteordnungen von 1745–1747. In: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs*, Bd. 23 (Wien 1971) 64–104.

⁶⁷ Vgl. u. a. GEISSL, *Wiener Neustadt* (wie Anm. 16) 5–10.

⁶⁸ Vgl. MAYER, *Wiener Neustadt* (wie Anm. 15) 89–93.

meinsamkeit, denn das taten ausnahmslos alle der hier untersuchten Testatorinnen und Testatoren. Dabei fallen die unterschiedlichen Zugänge zu Frömmigkeit und Religiosität auf. Der Bogen spannt sich von vermutlich tiefer Gläubigkeit bis hin zum Entsprechen gesellschaftlicher Verhaltensnormen. Die Erblasserinnen und Erblasser bewegten sich in einem Umfeld, in dem es zur gesellschaftlichen Konvention gehörte, fromme Vermächtnisse zu verfügen und dementsprechend taten sie das auch, unabhängig vom Ausmaß der eigenen Religiosität.

Abgesehen davon kann festgestellt werden, dass die Wiener Neustädterinnen und Wiener Neustädter Gewerbetreibenden grundsätzlich innerhalb ihres engsten ehelichen und familialen Umfeldes, manchmal im weiteren Familienverband und nur selten an außerfamiliale Personen testierten. In Fällen mit eigener Nachkommenchaft wird unabhängig vom Geschlecht der Kinder ein Bemühen um Balance bei der Vermögensaufteilung sichtbar und zu Universalerben wurden zumeist die Ehepartnerinnen und Ehepartner bestimmt. Außerfamiliärer Vermögenstransfer fand nur in Sonderfällen statt, etwa bei Konflikten, im Fall von alleinstehenden Personen. Selten wurden Dienstbotinnen und Dienstboten bedacht. Insgesamt betrachtet floss durch dieses Testierverhalten Vermögen grundsätzlich im Familienkreis und bei Gewerbetreibenden verblieb es damit vermutlich häufig auch innerhalb der Betriebe. Das mag neben anderen Faktoren auch einer der Gründe für den fortgesetzten wirtschaftlichen Aufschwung sein, den Wiener Neustadt im Verlauf des 18. Jahrhunderts nahm.

Allgemeinere Veränderungen dieser Art werden durch mikrohistorische Zugänge in ihren Formen und Verläufen, in ihren Logiken und Auswirkungen sichtbar. So sollte in diesem Beitrag ein Einblick in die Lebenswelten der Wiener Neustädter Bürgerinnen und Bürger gegeben werden, um damit nähere Aufschlüsse über die sozialen und ökonomischen Verhältnisse der Stadt in jener Zeit zu erhalten. Theresia Hamerstolckhin und die anderen Testatorinnen und Testatoren haben sich durch ihre Testamente mitgeteilt und auf diese Weise späteren Generationen ermöglicht, einen Teil ihrer längst vergangenen Lebenswelt zu rekonstruieren.

Erik Gornik, Studium der Politikwissenschaft sowie der Bibliotheks- und Informationswissenschaft an der Universität Wien und der Humboldt Universität zu Berlin und der Geschichte an der Universität Wien; seit 2009 Leitung der Bibliothek des Heeresgeschichtlichen Museums in Wien, 2013 Kurator der Sonderausstellung „Seelen der gewesenen Zeit – Schätze der Bibliothek“, Mitglied im Ausstellungsprojektteam zur Neugestaltung der Saalgruppe „Erster Weltkrieg“ im Heeresgeschichtlichen Museum.

Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Kreisgericht (KG) Wr. Neustadt
096/K. 1704

Nr. 4, Testament des Ulrich Schredl

[fol. 1]

*In Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit
Gott des Herrens, Sohns und hl. Geistes Amen*

*Habe ich Ulrich Schredl bürgerlicher Schuhmacher-
Meister alhier in Betrachtung deß zergänglichen
Lebens dieser Welt, bey zwar krankhen Laib,
jedoch (Gott Lob) noch bey guten Verstand, Wütz,
und Sünn, da ich solches gar wohl thuen können,
zu Vermeydung Streit und Uneinigkeiten meiner
wenig-zeitlichen Verlassenschaft halber nachfol-
gend meinen lezten Willen und Testament in
beyseyn deren zu End unterschrieben-, und von
mir sonders Fleiß hierzue mündlich erbetteten
Herrn Gezeugen wohlbedachtlich aufrichten
wollen, alß folgt*

*Erstlich befehl ich ie, und allezeit, sonderlich aber
zur Zeit des Absterbens meine arme sündige
Seel in die unendliche Barmhertzigkeit Gottes
meines Erschaffers, und unter den Schutz der Aller-
seeligsten allezeit unbefleckten Jungfrau und
Mutter Gottes Maria, mein todter Leichnamb
aber solle auf dem allhiesigen freithoff*

[fol. 1^v]

*Christ-catholischen Gebrauch nach ehrlich zur Erdn
bestattet werden, mit dem Mitleren Geleith*

*Andertens Söllen zu Trost meiner armen Seelen
25 H. H. Meessen gelesen werden, nemblich
Bey der H. H. Dreyfaltigkeit in dem
Neukloster alhier sollen 10 H. Meessen
geleßen werden hierzu verschaffe ich
Item, sollen bey denen P.P. Paulinern
alhier 5 H Meessen gelesen werden,
hierzu verschaffe ich 2 fl 30 xr: id est:
Item, sollen bey denen P. P. Carmelitern alhier
5 H Messen geleßen werden, hier-
zu verschaffe ich 2 fl 30 xr: id est:*

5 fl

2 fl 30 Kr

2 fl 30 Kr

Item, sollen bey denen P.P. Capucinern alhier auch 5 H Meessen gelesßen werden hierzu verschaffe ich 2 fl 30 xr: id est: 2 fl 30 Kr

Item, solle in die Büchßen denen armen Leuten alhier gegeben werden 1 fl 30 xr: id est: 1 fl 30 Kr

Drittenß Verschaffe ich meinen 4 eheleiblichen Kindern, Namblich dem Joseph, Johann Michael, [fol. 2]

Jacob, und Maria Anna jeden zwey hundert Gulden [Rheyl.] zusammen aber ihnen miteinander per 800 fl: id est 800 fl

Viertens und leztens, Verschaffe ich daß übrige all und jedes, wie es ferner Nahmen haben mag, und mein gueth dann genannt werden meiner Lieben Ehewürthin Elisabetha, welche ich hirmit, wegen mir erzeugten conlichen Lieb und Treue zu einer wahren Universal-Erbin will ernannt, und angezeigt haben; jedoch, das Sie obige Legata pia und andere erweißliche Schulden getreulich abstatten solle. Will demnach meinen Lezten Willen beschlossn, und einem löbl. wohlweißen Stadt Rath unterthänig Gehorsam gebetten haben diesen meinen lezten Willen und Testament denen allhiesigen Stat-rechten nach zu Manutenieren und zu Confirmirn, und darwider zu handeln Niemandt gestatten. Urkhund dessen habe ich diesen meinen lezten aufgerichtn Willen und Testament nebst meinen erbettene Herren Gezeugen eigenhändig unterschriben, geförtiget, und selbe gebetten, daß Sie hirüber ihre aydliche Außsag thuen wollen, und sollen. Neustatt den 8ten Aug[ust] Anno 1737

[Siegel] *Ulrich Schredl*

[Siegel] *Johann Adam Kurst[?] m. p.
Bürger und Dom-Musicus
erbettener Gezeug*

[Siegel] *Johann Adam Millmann[?]
bürgerl. Schuhmacher
Meister all hier als Zeig*

Nr. 45, Testament des Joseph Flickentanz

[fol. 1]

In Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Gottes Vatters, Sohns, und heiligen Geistes Amen
Demnach ich Joseph Flickentanz bürgerl. Kotzenmacher meister alhier dies zergänglich menschliche leben öfters betrachtet, und hiebey zu gemüt geführet, daß der Tod gewiß, die Stund dessen aber verborgen seye, dahero habe ich obschon bei aufhabenden Alter, und zugestossenen Leibs gebrechlichkeiten, doch aber gesunden Vernunft über mein hinterlassenes geringe Vermögen, wie es mit selben nach meinen Tod sollte gehalten werden, folgender Massen meine letztwillige Disposition verfaßten hinterlassen wollen;
 Des

Erstlichen befehle ich meine arme Seele jezt und allezeit sonderlich aber zur Stund ihres abscheidens in die unendliche verdienste ihres Erlösers Jesu Christi, wie auch in die mächtigste Fürsprechung der allerseeligsten jungfräulichen Mutter Maria, dann allen heiligen; und solle mein toder leib nach der zweiten Klaß in begleitung 2er hochwürdiger Dom-Herrn zur Erde bestattet, und sohin gleich nach meinem abscheiden, so viel möglich in der Dom- und Pfarrkirche nachfolgend 50 heilige Messen vor meiner sündigen Seele, als

<i>von denen hochwürdigen Herren Canonicus oder anderen weltlichen Priestern</i>	10	
<i>von denen PP. Cisterciensern</i>	10	
<i>von denen PP. Paulinern</i>	10	
<i>von denen PP. Carmelitern</i>	10	
<i>und von PP. Capucinern</i>	10	
<i>gelesen werden, worzu ich verschaffe</i>		25 fl

[fol. 1^v]

<i>Andertens vermache der löbl. Dom- und Pfarr Kirche alhier</i>	5 fl
<i>der löbl. Corporis Christi bruderschaft allda</i>	5 fl
<i>und dem allhirigen bürger spital auch obschon ich</i>	5 fl

Drittens in meinen vor einigen Jahren verfaßten Testament, welches aber nun mehro und mit gegen-

wärtiger meiner letztwilligen Disposition cassiret und annuliret seyn solle, besonders meinen 2 Kindern erster Ehe, als Michael Flickentanz Kotzenmacher meister in Traißekirchen, und Anna Maria vereheligten Schweighofferin Müller meisterin zu Peising wichtigen ursachen halber, jedem ein Prolegat vermachtet; allein der zeit her denen selben hilfliche Hand geleistet habe dergestalten, daß nun mehro in beylassung erst bedeuten Prolegats meine 7 Kinder zweiter Ehe in etwas verkürzet werden dürften hirdurch; als will ich bey cassirt vorermeldten Testament, sohin auch zurück geruffenen Prolegaten vorbenennnten meinen 2 Kindern erster Ehe zu einen vätterl[ich]en Erbgut jeden 250 fl beide zusammen
dann denn anderen 7 Kindern aus zweiter Ehe, benamtlichen Theresia, Joanna, Jakob, Joseph, Josepha, Elisabeth, und Ferdinand Flickentanz, jedem 200 fl id est sammentlich testieret haben, endlichen

500 fl

1400 fl

Viertens zur Grundveste diser meiner letzten Willens meinung seye, und bennene zu meiner wahren universal erbin meine liebe Ehewürtin Barbara [fol. 2] Flickentanzin ob der mir ununterbrochen erwiesenen ehelichen liebe, und treue so gestalten, daß derselben alles ohne ausnahm, was nach abzug meiner erweißlichen Schulden, und vorberührten Vermachtnussen erübrigen wird, und mein gut genannt werden mag, in Eigenthum angedeyen, und verbleiben solle.

Schliesse also diesen meinen letzten Willen in Nahmen dessen, als ich solchen angefangen, und falls selber wegen etwa abgängigen Solennitaeten nicht als ein Rechts beständiges Testament geltete, doch als ein Codicill oder geschanknus von todes wegen angesehen, und denselben alweegs (um welches einen löbl. Stadt Rath gehorlich bitte) nachgelebet werden sollte, inmassen dies mein redlicher Wille ist, zu wahrer Urkund dessen meine, wie auch denen nachgenannt ersuchten Herren zeugen (diesen letzteren aber allweegs ohne

*Nachtheil, und Schaden) hirunter gestellte Nahmen
unterschriefften, wie auch inn- und auswendige
Pettschafft fertigungen. Actem Wiener Neustadt
den lezten Decemb[er] Anno 177[6]*

[Siegel] *Josef Flickentanz
bürgerl Kotzen Macher meister
alhier Erblasser*

[Siegel] *Paul Peyritz[?]
des I. R. m. p.
erbettener Zeug*

[Siegel] *Josef Schredl m. p.
des A. R. als ersuchter
Zeug, und Nahmens
unterschreibers des Erb-
lassers.*